



Merkblatt Dienstwohnung während der Elternzeit

1. Rechtliche Grundlagen

- Die „**Präsenzpflicht**“ steht für die Verpflichtung zur **Erreichbarkeit**. Sie begründet in der Regel den Anspruch auf freie Dienstwohnung. Die „**Residenzpflicht**“ ist die Verpflichtung, in einer zur Verfügung gestellten **Dienstwohnung** zu wohnen.

§ 2 Arten der Bezüge (Pfarrbesoldungsgesetz RS 550)

- (1) Bezüge sind
- a) Gehalt (§§ 16 bis 18 und 21),
 - b) freie Dienstwohnung (§§ 19 und 22),
 - c) Zulagen

§ 13 Dienstwohnungsanspruch (Mutterschutz und Pfarrdienstrecht RS 545)

- (1) Führt die Inanspruchnahme von Elternzeit nicht zum Verlust der bisherigen Pfarrstelle oder des bisherigen Dienstauftrags, so kann die Dienstwohnung gegen eine entsprechende Nutzungsentschädigung weiter bewohnt werden.
- (2) Wird eine Pfarrstelle von einem Theologenehepaar versehen, so bleibt die Dienstwohnungsregelung während der Elternzeit eines der Ehepartner bestehen.

§ 3 Erreichbarkeit (Kirchliches Gesetz zur Erprobung eines 25-prozentigen Dienstauftrags im Gemeindepfarrdienst während der Elternzeit)

Ein 25-prozentiger Dienstauftrag im gemeindlichen Dienst ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Erreichbarkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, auch im Rahmen einer Vertretungsregelung, gewährleistet ist.

§ 5 Dienstwohnung (Kirchliches Gesetz zur Erprobung eines 25-prozentigen Dienstauftrags im Gemeindepfarrdienst während der Elternzeit)

Pfarrerinnen und Pfarrer haben aus einem 25-prozentigen Dienstauftrag keinen eigenen Anspruch auf eine Dienstwohnung.

§ 2 Umzugskostenverordnung „Anspruchsvoraussetzungen“

- (1) Umzugskostenvergütungen erhalten Pfarrer und Pfarrerinnen u.a.
1. bei einem dienstlich erforderlichen Wohnungswechsel

Nr. 2.2 der Ausführungsbestimmungen zu § 2 (Anspruchsvoraussetzungen) „Ausscheiden aus dem unmittelbaren Dienst (§ 2 Abs. 1)“

Satz 3: Bei Beurlaubungen aus privaten Gründen (z. B. gemäß §§ 69 oder 71 PfdG.EKD) oder bei Elternzeit wird eine Umzugskostenvergütung nur bei Rückkehr in den unmittelbaren Dienst gewährt.

Bitte auch das Rundschreiben „**Elterngeld und Elternzeit**“ vom 13.08.2015, AZ 20.01-3 Nr. 20.12-01-01-V01/6 beachten!

2. Regelungen während der Elternzeit ohne Dienstauftrag

Die freie Dienstwohnung ist Bestandteil der Dienstbezüge. Somit schließt der Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge während der Elternzeit ohne Dienstauftrag den Verlust des Anspruchs auf freie Dienstwohnung mit ein.

Solange kein Verlust der Pfarrstelle oder des bisherigen Dienstauftrages eintritt, kann die bislang bewohnte Dienstwohnung gegen Entrichtung einer Nutzungsentschädigung weiter bewohnt werden.

Bei Elternzeit mit Verlust der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung umgehend zu räumen. Eine Umzugskostenerstattung für den Auszug wird nicht gewährt. Erst beim Neubeziehen einer Dienstwohnung aufgrund der Rückkehr in den aktiven Dienst wird wieder eine Umzugskostenerstattung gewährt.

3. Regelungen während der Elternzeit mit Dienstauftrag (einschließlich 25-prozentigem Dienstauftrag im Gemeindepfarrdienst)

Wird während der Elternzeit ein Dienstauftrag im Umfang von mindestens 50%, im Gemeindepfarrdienst gilt dies auch für einen Umfang von 25%, wahrgenommen, ist die Verpflichtung zur Erreichbarkeit (Präsenzpflicht) weiterhin gegeben. Bei einem mindestens 50-prozentigen Dienstauftrag im Gemeindepfarrdienst tritt kein Verlust der Pfarrstelle ein und eine vorhandene Dienstwohnung kann weiter bewohnt werden. Bei einem 25-prozentigen Dienstauftrag kann nach einer gewissen Zeit ein Verlust der Pfarrstelle eintreten (Näheres siehe Rundschreiben „Elterngeld und Elternzeit“), so dass eine vorhandene Dienstwohnung unter Umständen geräumt werden muss. Für einen dadurch erforderlich gewordenen Umzug wird keine Umzugskostenerstattung gewährt. Erst beim Neubeziehen einer Dienstwohnung aufgrund der Rückkehr in den aktiven Dienst nach Ende der Elternzeit wird wieder eine Umzugskostenerstattung gewährt.

3.1 Vermindertes Grundgehalt bei 75%- und 50%-Dienstaufträgen und bei vorhandener Dienstwohnung

Bei Dienstaufträgen im Umfang von 75% oder 50% wird weiterhin das um den Dienstwohnungsausgleich (DWA) verminderte Grundgehalt anteilig ausbezahlt, eine Nutzungsentschädigung für die Dienstwohnung ist nicht zu entrichten und die Dienstwohnung ist als Sachbezug zu versteuern.

3.2 Nicht vermindertes Grundgehalt bei einem 25%-Dienstauftrag, aber Nutzungsentschädigung bei vorhandener Dienstwohnung

Bei einem Dienstauftragsumfang in Höhe von 25% wird das nicht um den Betrag des Dienstwohnungsausgleichs (DWA) verminderte Grundgehalt anteilig ausbezahlt. Für die Dienstwohnung ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten, die Besteuerung der Dienstwohnung entfällt.

3.3 Nicht vermindertes Grundgehalt, wenn keine Dienstwohnung vorhanden ist

Wird keine Dienstwohnung bewohnt, wird das nicht um den Betrag des Dienstwohnungsausgleichs (DWA) verminderte Grundgehalt im dem Dienstauftragsumfang entsprechenden Umfang ausbezahlt.

4. Regelungen während der Elternzeit bei Theologenehepaaren, bei denen beide Dienstaufträge wahrnehmen, mit denen der Anspruch auf freie Dienstwohnung verbunden ist und die in einer gemeinsamen Dienstwohnung wohnen

Wenn sich bei Theologenehepaaren in einer gemeinsamen Dienstwohnung ein Partner in Elternzeit ohne Dienstauftrag befindet und der andere Ehepartner einen Dienstauftrag im Umfang von mindestens 50% wahrnimmt, so ist für die beiden Ehepartner zugewiesene Dienstwohnung keine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

Wenn sich bei Theologenehepaaren in einer gemeinsamen Dienstwohnung beide Partner gleichzeitig in Elternzeit ohne Dienstauftrag befinden oder einer oder beide einen unterhältigen Dienstauftrag wahrnehmen, die gemeinsame Dienstwohnung aber weiter bewohnt wird, weil kein Verlust der Pfarrstelle oder des bisherigen Dienstauftrages eintritt, ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten.

Diese Regelungen gelten sowohl für nicht stellenteilende Theologenehepaare als auch für stellenteilende Ehepaare.

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.